

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/32 A „Waldau-Ost“, 2. Änderung
hier: Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB für den Bau eines Verkehrskreisels
(Offenlegungsbeschluss)**

Erläuterung

Der Bebauungsplan für das Industriegebiet Waldau-Ost ist am 12.05.2005 rechtsverbindlich geworden.

Darin ist der Anschluss des sogenannten „Lohfeldener Rüssels“, auf Kasseler Stadtgebiet „Emmy-Noether-Straße“ benannt, senkrecht auf die „Heinrich-Hertz-Straße“ geführt.

Die Verkehrsplanung schlägt nun folgenden Ausbau vor.

Der direkte Anschluss des Industriegebietes Waldau-Ost an das BAB-Kreuz Kassel-Mitte (Lohfeldener Rüssel) erfolgt über die Emmy-Noether-Straße und die Heinrich-Hertz-Straße. Im Verlauf der Emmy-Noether-Straße sind hiervon die Einmündungen mit der Rudolf-Diesel-Straße und Heinrich-Hertz-Straße betroffen. Unter Verzicht auf eine Lichtsignalregelung an beiden Knotenpunkten soll im Bereich Heinrich-Hertz-Straße/Emmy-Noether-Straße ein Kreisverkehrsplatz angelegt werden (vgl. Anlagen). Diese Verkehrslösung hat folgende Vorteile:

Erhöhte Verkehrssicherheit und bessere Verkehrsqualität von Kreisverkehrsplätzen im Vergleich zu Kreuzungen und Einmündungen.

Größere Flexibilität in der Verkehrslenkung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Verkehrsströme.

Die Investitionskosten (Umbau-/Herstellungs- und Grunderwerbskosten) für den Kreisverkehrsplatz erfordern zunächst einen weiteren Mitteleinsatz in Höhe von ca. 360.000 € Aufgrund der Mitteleinsparungen für die beiden Lichtsignalanlagen (ca. 300.000 €) sowie ein Wegfall der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Stadt Kassel (ca. 13.000€/Jahr) wird nachhaltig mit einer Amortisation nach spätestens acht Jahren gerechnet. Die Folgekostenminimierung entspricht den städtischen Einsparungsbemühungen bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2007/2008.

Städtebaulich und verkehrlich stellt der Kreisverkehrsplatz eine besondere Hervorhebung im Übergangsbereich von der Autobahn in das nachgeordnete städtische Straßennetz dar; dieses ist positiv zu beurteilen.

Die bauliche Ausführung benötigt aber ca. 1.000 m² zusätzliche Verkehrsfläche aus dem anliegenden städtischen Grundstück.

Dazu ist ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zur Änderung der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes notwendig.

gez.

Spangenberg

Kassel, 16.05.2006/09.06.2006

